

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) § 81 der Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 06. 1984 (GV NW 1984 S. 419 bis S. 532) geändert durch Gesetz vom 18. 12. 1984 (GV NW S. 803 / SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in der Sitzung am **14.10.1985** diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) (2) u. (4) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Fortgebung z. B. bei Grundflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u. s. w. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Bestandsvorschriften.
- MK** **Kerngebiete** gem. § 7 BauNVO
(1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung.
(2) Zulässig sind:
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
6. sonstige Wohnungen,
7. im dritten Geschoss ausschließlich die Nutzungen nach Nr. 5 u. 6.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Baordnung Nordrhein-Westfalen über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.
- nicht überbaubare Grundstücksflächen**
Nebengärten gemäß § 14 (1) BauNVO sind zulässig.
- Flächen für Garagen**
Soweit Garagen nicht verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt sind, sind sie auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom befestigten Fahrbahndamm einhalten. In begründeten Fällen ist eine Ausnahme möglich.
- Grünflächen** gem. § 9 (1) Nr. 10 BBauG
Zweckbestimmung: öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen** gem. § 9 (1) Nr. 16 BBauG
- Flächen für Versorgungsanlagen** gem. § 9 (1) Nr. 12 BBauG
Zweckbestimmung: Umformstation
- Sichtflächen** sind oberhalb 0,70 m Höhe vom Fahrbahndamm gemessen - von Sichtmässen wie baulichen Anlagen, Einfriedungen, Böschungen, Anpflanzungen u. s. w. freizuhalten.
- Verkehrsflächen** gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Gehweg
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Brunnung
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
 - Fußweg
- FH** **Festsetzung der Höhenlage von baulichen Anlagen** gem. § 9 (2) BBauG
Festhöhe
- 1,0** Grundflächenzahl z. B.
- (1,6)** Geschossflächenzahl z. B.
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (III)** Zahl der Vollgeschosse (Zwingend)
- I*** ausnahmsweise kann ein Geschoss mehr zugelassen werden
- o** offene Bauweise
- g** geschlossene Bauweise

Örtliche Bauvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauO NW

- SD** Satteldach
- WD** Walddach
- FD** Flachdach
- 33°** Dachneigung z. B.
- Firstrichtung zwingend
- Einfriedungen**
Grundstückseinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 0,80 m Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtflächen hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

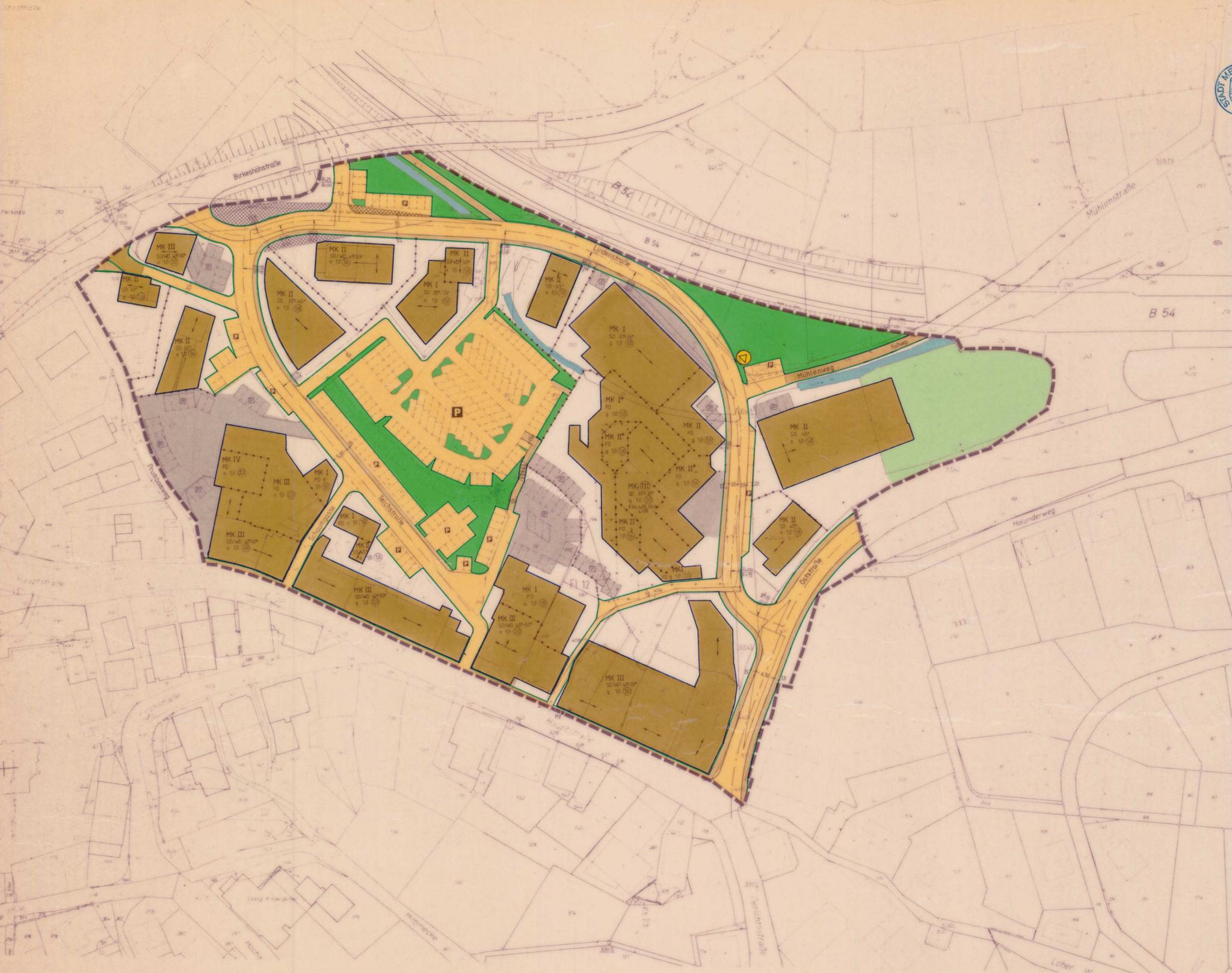
Sonstige Darstellungen

- Beplante neue Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Enstehende Baukörperstellung
- Altkanal
- Straßenachse
- Hydrant
- private Verkehrsfläche
- private Parkfläche
- private Grünfläche

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Genehmigungsprojektes sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom



Planung	Beseitigung	Aufstellung	Offenlegung	Genehmigung	Beglaubigung
Stadtverwaltung Meinerzhagen - Bauamt -	Es wird beseitigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasterausweis überein. Die Plankarte entspricht den Anforderungen des § 1 der Plankartenverordnung vom 30. Juli 1981.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 23. Mai 1984 aufgestellt worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 2 BBauG vom 25. 09. bis 25. 10. 1984 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 26 BBauG am 15. 09. 1984 bekanntgemacht worden.	Dieser Bebauungsplan der Stadt Meinerzhagen ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12. 02. 1985 genehmigt worden.	Die Übereinstimmung dieser Plankarte mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12 "Stadtkern" der Stadt Meinerzhagen wird hiermit beglaubigt.

Meinerzhagen, 12.11.85

Stadtbaumeister

Meinerzhagen, 08.11.1985

Stadtdekan

Meinerzhagen, 12.11.85

Stadtdekan

Meinerzhagen, 12.11.85

Stadtdekan

Ansbach, 12. 02. 1985

in Auftrag

Meinerzhagen, 12.11.85

in Auftrag

Bebauungsplan

Nr. 12 "Stadtkern"

M. 1 : 500